

Entwurf

Stand 26. Juni 2019

Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Ermittlung der Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze für Wohnungen gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung des § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO wird wie folgt eingeschränkt:

(1) Die Ermittlung der Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 1 Buchstabe A der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze vom 28. Mai 2015.

(2) Der nach (1) ermittelte Stellplatzfaktor ist für Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialmietwohnungsbaus mit dauerhafter Bindung (Landeswohnraumförderungsprogramm) um weitere 30 % je Wohnung zu reduzieren.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.